



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen
Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr

Stuttgart 16.06.2016

Name Sabine Attermeyer

Durchwahl 0711 231-5681

E-Mail Sabine.Atermeyer@vm.bwl.de

Aktenzeichen 4-8872.00/4

(Bitte bei Antwort angeben!)

Regierungspräsidium Tübingen
Abt. 9 – Landesstelle für Straßentechnik

Nachrichtlich (per E-Mail)

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Abt. 6 – Naturschutz und Tourismus

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg

Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e. V.
BUND Landesverband Baden-Württemberg
NABU Baden-Württemberg

 Verwendung von Gehölzen und Saatgut gebietseigener Herkunft in der freien Natur
Hier: Ergänzung des Schreibens des MVI vom 16.09.2014 (Az.: 54-8872.00/4)

Es wird darum gebeten, in Ergänzung zum Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (MVI) vom 16.09.2014 (Az.: 54-8872.00/4) ab sofort folgende Ausführungen zu beachten:

Zur Definition des Begriffs der freien Natur

Die Ausführungen zur Definition des Begriffs der freien Natur auf den Seiten 3 und 4 des o. g. Schreibens des MVI werden durch folgende Passage ersetzt:

Der Begriff der freien Natur im Sinne von § 40 Abs. 4 S. 1 BNatSchG umfasst sämtliche Flächen außerhalb besiedelter Bereiche. Der Begriff der freien Natur ist als Gegensatz zum besiedelten Bereich zu verstehen. Hierunter fallen solche Flächen, die nicht durch geschlossene menschliche Ansiedlungen (Dörfer, Städte) beansprucht werden. Das beinhaltet auch Verkehrswege und deren Randflächen. Auf die Naturnähe oder -ferne der Flächen, und somit auf das Maß einer eventuell anthropogenen Überformung der Flächen „in der freien Natur“ kommt es nicht an. Folglich zählt zur freien Natur außerorts auch das Straßenbegleitgrün.

Sofern die Aspekte Lichtraumprofil, Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie Verträglichkeit gegenüber vorhandenen Emissionen und Salzfrachten vorrangig zu beachten sind, und sofern den Erfordernissen der Funktionssicherung nach § 4 Nr. 3 BNatSchG durch die Verwendung gebietseigenen Saat- und Pflanzguts nicht Genüge getan werden kann, ist die Verwendung gebietsfremder Herkünfte zulässig. In Anlehnung an den Leitfaden des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU 2012) können solche Gesichtspunkte für Sonderstandorte an klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen (unmittelbarer Straßenseitenraum (Bankette), Mittel- und Trennstreifen, Lärmschutzwände, Steilwälle (Böschungsneigung größer als 1 : 1,5) und Stützbauwerke) zutreffend sein. In diesen besonderen Fällen ist die Verwendung gebietsfremder Herkünfte zulässig, bedarf jedoch in jedem Fall einer einzelfallbezogenen Begründung.

Digitale Abgrenzung der Vorkommens- und Ursprungsgebiete

Es ist vorgesehen, dass die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) die digitale Abgrenzung der Vorkommensgebiete gebietseigner Gehölze und der Ursprungsgebiete gebietsheimischen Saatguts in Baden-Württemberg gemäß den Anlagen A und B der Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 30.07.2014 (Az.: 62-8872.00) in das Umweltinformationssystem (UIS BW) aufnimmt. Bis zur Bereitstellung dieser Daten im UIS BW sind die Geodatenätze provisorisch über den Geodatenexport der LUBW eingebunden (URL:

<http://ripswebgis.lubw.bwl.de/rips/ripsservices/apps/login.aspx?serviceID=24>). Alle Dienststellen mit Zugriff auf das Landesverwaltungsnetz können diese Oberfläche verwenden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Inter- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen eingestellt.

gez. Monika Glemser